

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

107. Stück, 19.11.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 19. Novbr. 1923.) 107. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 328. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1923, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azethlen-Verordnung).
- Nr. 329. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 14. November 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 330. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1923, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Sever und Rüstringen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 2. Mai 1908.

#### Nr. 328.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azethlen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azethlen-Verordnung).

Oldenburg, den 13. November 1923.

- I. Die im letzten Absatz der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 778) festgesetzten Grundgebühren sind Goldmarkbeträge.

- II. Für die nach § 21 der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 vorzunehmende Abnahmeprüfung gilt die unter Anlage V der Bekanntmachung vom 7. Januar 1914 festgesetzte Gebührenordnung mit der Maßgabe, daß die dort genannten Beträge Goldmarkbeträge sind.
- III. Die Gebühren werden bis auf weiteres um 25 v. H. erhöht.
- IV. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 13. November 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.  
Stein.

### Nr. 329.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 14. November 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

Zu den in der Verordnung vom 9. November 1923 festgesetzten Beträgen wird mit Wirkung vom 5. November d. Jz. ein Zuschlag von 250 v. H. gewährt.

Oldenburg, den 14. November 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Widdendorf.

**Nr. 330.**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Sever und Rüstingen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 15. November 1923.

Die auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, für die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstingen erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 2. Mai 1908, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1921, wird nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Sever und des Stadtrats der Stadtgemeinde Rüstingen geändert wie folgt:

1. Im Artikel 5 § 2 Abs. 1 und 2 werden die Worte „3 M“ jedesmal ersetzt durch „dem Werte eines Pfundes Hafer“.
2. Im Artikel 10 § 1 werden die Worte „2 M“ ersetzt durch „einem Pfund Hafer oder dessen Wert“.
3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:  
„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 5 Pfund Hafer oder deren Wert betragen.“
4. Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder nach den für Dienstreisen der Landesbeamten der Besoldungsgruppe 7 festgesetzten Sätzen.“

Oldenburg, den 15. November 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

